

Az.: 3 A 793/12
3 K 914/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 5. September 2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Mai 2012 - 3 K 914/11 - verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin seit dem Zeitpunkt ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und ihr hierüber einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Klägerin begehrt die Ausstellung eines deutschen Staatsangehörigkeitsausweises seit ihrer Geburt am 2010 als Tochter guineischer Staatsangehöriger.

2 Die Mutter der Klägerin, Frau K....., ist am 29. Juni 1999 zur Durchführung eines Studienkollegs an der Universität in H... in das Bundesgebiet eingereist. Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde letztmalig am 1. Oktober 2002 zum Zweck des Studiums an der Universität L..... für die Fachrichtung bis zum 30. September 2004 verlängert. Am 2003 schloss sie in Dänemark mit dem deutschen Staatsangehörigen M..... die Ehe. Ihr wurde am 1. Juli 2003 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AuslG erteilt, die zuletzt am 2. Januar 2007 als Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bis zum 1. Januar 2008 verlängert wurde. Mit Wirkung vom 1. September 2006 meldete sie sich von ihrem Ehemann dauerhaft getrennt lebend. Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 31 AufenthG verlängert; seit dem 14. Oktober 2008 ist die Mutter der Klägerin im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Der Vater der Klägerin, Herr B....., reiste am 28. März 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zum Zeitpunkt der Geburt der Klägerin verfügte er über eine Duldung. Er ist mittlerweile

im Besitz eines Aufenthaltstitels. Die Klägerin ist mit ihrer Mutter am 26. November 2012 eingebürgert worden.

- 3 Mit Schreiben vom 2. September 2010 beantragte die Klägerin die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises und führte hierzu an, sie erfülle die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG. Ihre Mutter halte sich bei ihrer Geburt bereits acht Jahre lang mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland auf. Deren Aufenthalt bis 2003 sei miteinzubeziehen. Ob es sich bei dem Studienaufenthalt ihrer Mutter um einen gewöhnlichen Aufenthalt gehandelt habe, könne letztlich nur retrospektiv beurteilt werden. Sie sei hinreichend integriert.
- 4 Mit Bescheid vom 14. Februar 2011 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die Klägerin erfülle die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG nicht, dass ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben müsse. Dabei sei zwischen rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt zu unterscheiden. Ein Ausländer habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn er auf unabsehbare Zeit hier lebe, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss sei. Dabei sei auf die tatsächlichen Verhältnisse und die Absichten des Betroffenen abzustellen. Daran fehle es regelmäßig, wenn der Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werde, weil der Aufenthaltszweck erledigt sei. Der gewöhnliche Aufenthalt bestehe ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausländerbehörde davon Abstand nehme, den Aufenthalt zu beenden. Die Mutter der Klägerin sei 1999 zu Studienzwecken eingereist. In ihren Anträgen auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung habe diese den Fortgang ihrer Studien als Aufenthaltsgrund zum Ausdruck gebracht und entsprechende Nachweise vorgelegt. Der Aufenthalt sei somit zunächst nur vorübergehender Natur und nicht auf Dauer angelegt gewesen. Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet sei (erst) mit der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen „gewöhnlich“ geworden.
- 5 Mit ihrem am 15. März 2011 hiergegen eingelegten Widerspruch führte die Klägerin eine Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 24. Februar 2010 (- 3 D 125/08 -) an, das in einem ähnlichen Fall einen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. v. § 4 Abs. 3 StAG bejaht habe. Ihre Mutter habe zum hier maßgeblichen Zeitpunkt, dem 2002, bereits feste Wurzeln in Deutschland gefasst, was sich schließlich darin

manifestiert habe, dass sie etwa ein Jahr später einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet habe. Bereits im Jahr vor der Heirat seien die Lebenspläne ihrer Mutter dauerhaft auf einen Verbleib im Bundesgebiet gerichtet gewesen. Schließlich sei der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in § 9 AO geregelt. Dementsprechend müsse diese Legaldefinition überall dort zu Grunde gelegt werden, wo es auf den gewöhnlichen Aufenthalt ankomme.

6 Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22. August 2011 zurück, weil die Mutter der Klägerin erst durch die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen am 2003 einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe. Dies ergebe sich aus 4.3.1.2.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz 2007 vom 11. August 2008 i. d. F. vom 9. Februar 2010. Hier werde darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt eines Ausländers zum Zweck des Studiums in der Regel vorübergehend sei; falls er während des Studiums heirate, bestehe ab Eheschließung ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthalt werde damit erst ab der Eheschließung „gewöhnlich“. Bis dahin sei den Behörden nicht bekannt gewesen, dass die Mutter der Klägerin beabsichtigt habe, einen deutschen Staatsangehörigen zu ehelichen. Auch ein anderer Grund, der vor der Eheschließung einen dauerhaften Aufenthalt begründet haben könnte, sei nicht bekannt. Die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sei berücksichtigt worden, führe aber zu keinem anderen Ergebnis. Die Entscheidung sei auch verhältnismäßig.

7 Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin vorgetragen, dass sie einen Anspruch auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 StAG habe. Sie erfülle insbesondere die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG und sei deshalb deutsche Staatsangehörige. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien auch die Zeiten der Aufenthaltsbewilligung gemäß § 28 AuslG als „gewöhnlicher Aufenthalt“ zu werten. Die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zum Staatsangehörigkeitsgesetz widersprächen der herrschenden Meinung in der Literatur sowie den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern. In praktisch allen anderen Bundesländern werde die Rechtsauffassung vertreten, dass auch die Zeit der Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG einen

gewöhnlichen Aufenthalt darstelle, wenn später eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt worden sei. Die Rechtsauffassung des Freistaats Sachsen führe gleichheitswidrig dazu, dass im Bundesgebiet Kinder, die unter denselben Voraussetzungen auf die Welt kämen, in einem Bundesland bundesdeutsche Staatsbürger seien, in einem anderen jedoch nicht. Schon aus § 16 Abs. 4 AufenthG ergebe sich, dass ein Studienaufenthalt nicht mehr von vornherein als zeitlich befristeter Aufenthalt angesehen werden könne. Auch die Vorgängervorschrift des § 28 Abs. 3 AuslG habe für den Fall des Vorliegens eines gesetzlichen Anspruchs wie hier bzw. im öffentlichen Interesse ausdrücklich Ausnahmen von dem Grundsatz gemacht, dass eine Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nach Abschluss eines Studiums nicht erteilt werden durfte. Folgerichtig rechne der Gesetzgeber die Zeiten des Studiums beispielsweise bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG zur Hälfte an. Entscheidend könne wenigstens im Fall der Geburt eines Kindes nur sein, dass ein Elternteil über einen rechtmäßigen achtjährigen Aufenthalt verfüge und eine Niederlassungserlaubnis besitze. Es erscheine willkürlich, bei dem Aufenthalt eines Elternteils von weit über zehn Jahren im Bundesgebiet anzunehmen, ein Elternteil habe erst dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn ihm erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei. Hiervon gehe auch das Sächsische Obergericht in dem bereits angeführten Beschluss nicht aus. Die Absicht, im Bundesgebiet ansässig zu werden, müsse auch nicht nach außen hin manifestiert werden. Es gebe diesbezüglich keinerlei Anzeigepflicht gegenüber den Behörden. Auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sei es nicht erforderlich, dass der Aufenthalt mit dem Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt sei. Die Anwendungshinweise des Freistaats Sachsen verstießen gegen den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue. In praktisch allen anderen Bundesländern werde der Studienaufenthalt, den ihre Mutter gehabt habe, in einem Fall wie diesem als gewöhnlicher Aufenthalt i. S. d. § 4 Abs. 3 StAG angerechnet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe die einheitliche Geltung von Rechtsvorschriften im Bundesgebiet nicht durch die erheblich unterschiedliche Anwendung von Land zu Land illusorisch gemacht werden. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anrechenbarkeit von Zeiten des Asylfolgeverfahrens sei anwendbar; hierzu verweise das Bundesverwaltungsgericht auf ein bewusst pauschalierendes Regelungskonzept des Gesetzgebers.

8

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14. Februar 2011 in der Gestalt des Widerspruchbescheides der Landesdirektion Leipzig vom 22. August 2011 zu verpflichten, der Klägerin einen deutschen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen und die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

9

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

10

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen auf die von der Klägerin angefochtenen Bescheide hingewiesen und ergänzend vorgetragen, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 23. Februar 1993 (- 1 C 45.90 -, juris) festgestellt, dass jemand über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfüge, wenn er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebe, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss sei. Die Absicht, im Bundesgebiet ansässig zu werden, müsse nach außen hin manifestiert werden. Das Bundesverwaltungsgericht habe hierzu ausgeführt, dass der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort habe, wo er sich unter Umständen aufhalte, die erkennen ließen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweile. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe ein Ausländer im Bundesgebiet, wenn nach dem Ausländerrecht und der Handhabung der einschlägigen Ermessensvorschriften durch die Behörden davon auszugehen sei, dass der Ausländer nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit im Bundesgebiet bleiben könne. Selbst wenn die Mutter der Klägerin schon lange vor der Eheschließung beabsichtigt hätte, auch künftig im Bundesgebiet zu leben, habe sie dies weder erkennen lassen noch habe die Behörde davon ausgehen können. Erst nachdem die Mutter der Klägerin die Eheurkunde vorgelegt und einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen begehrt habe, habe ein gewöhnlicher Aufenthalt angenommen werden können. Zu jeder früheren Antragstellung, zuletzt am 1. Oktober 2002, sei der Aufenthaltswort „Studium“ angegeben worden. Es sei daher nicht nachvollziehbar,

dass bereits seit Mai 2002 ein manifestierter dauernder Aufenthalt begründet worden sein soll.

11

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 24. Mai 2012 (- 3 K 914/11 -) zurückgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises habe. Sie habe nicht gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, da ihre Mutter zum Zeitpunkt ihrer Geburt noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt habe. § 4 Abs. 3 StAG knüpfe an die wortgleiche Voraussetzung der Einbürgerungsvorschrift in § 85 Abs. 1 Nr. 2 AuslG an. Im Hinblick auf diesen gesetzesgeschichtlichen Hintergrund sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass bei der Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG auf die Kriterien zurückgegriffen werde, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 85 Abs. 1 AuslG entwickelt worden seien. Danach besage dieser Begriff im Wesentlichen dasselbe wie der Begriff „dauernder Aufenthalt“ und es könne ebenso wie hinsichtlich dieses Begriffs auch hier an die Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angeknüpft werden. Hiernach habe eine Person ihren dauernden und folglich auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn sie sich nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier aufhalte. Der dauernde Aufenthalt erfordere keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde. Die Zustimmung sei nur zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts erforderlich. Die Rechtmäßigkeit sei demzufolge von der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu unterscheiden. Für den dauernden und damit den gewöhnlichen Aufenthalt genüge es, dass die Ausländerbehörde unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten davon Abstand nehme, den Aufenthalt der elterlichen Bezugspersonen im Bundesgebiet zu beenden, z. B. weil sie eine derartige Aufenthaltsbeendigung für unzumutbar oder undurchführbar halte. Es komme deshalb für die Erfüllung des Kriteriums des gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend darauf an, ob und gegebenenfalls welchen der seinerzeit in § 5 AuslG genannten Titel die Ausländerbehörde der nach § 4 Abs. 3 StAG maßgeblichen Bezugsperson erteilt habe. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts setze vielmehr eine in die Zukunft gerichtete Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse voraus. Hierbei seien vor allem die Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen

von Bedeutung. Zuletzt habe des Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Oktober 2011 (- 5 C 28.10 -, juris) darauf hingewiesen, dass der ausländische Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG habe, wenn er sich hier unter Umständen aufhalte, die erkennen ließen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verweile, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebe, so dass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss sei. Nach diesen rechtlichen Vorgaben sei die Beklagte im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Mutter zur Geburt der Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht volle acht Jahre im Inland gehabt habe. Insoweit könne auf die zutreffenden Erwägungen in den von der Klägerin angegriffenen Bescheiden verwiesen werden. Der damalige Aufenthalt ihrer Mutter sei zu einem seiner Natur nach zeitlich begrenzten Studienzweck bewilligt worden. Ein solcher Zweck lasse erkennen, dass der Ausländer (nur) vorübergehend hier verweile. Diese Umstände erlaubten grundsätzlich nicht die Annahme, der Ausländer werde auf unabsehbare Zeit hier leben, so dass die Aufenthaltsbeendigung ungewiss sei. Auch wenn die Mutter der Klägerin die Absicht gehabt habe, sich auf unabsehbare Zeit in Deutschland aufzuhalten, habe ihr die Aufenthaltsbewilligung dazu nicht die Möglichkeit gegeben. Selbst wenn sie etwas anderes beabsichtigt habe, hätten ihr zur damaligen Zeit die rechtlichen Möglichkeiten gefehlt. Ihre Mutter habe auch nicht erkennen lassen, dass sie tatsächlich etwas anderes beabsichtigt habe. Hiervon habe die Beklagte weder ausgehen noch dies annehmen können. Alle maßgeblichen Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hätten sich auf den Aufenthaltzweck „Studium“ bezogen. Eine andere Wertung ergebe sich auch nicht aus § 16 Abs. 4, § 18 ff. AufenthG. Diese im Ermessen stehende Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis setze unter weiteren engen Voraussetzungen den erfolgreichen Abschluss des Studiums voraus. Die hier erteilte Aufenthaltsbewilligung habe jedoch einen anderen Zweck, nämlich die Durchführung des Studiums gehabt. Es sei schließlich auch nicht ersichtlich, dass es vor dem Datum der Eheschließung einen längeren Zeitraum gegeben haben könnte, in dem die Eheschließungsabsicht nach außen erkennbar dokumentiert worden sein könnte. Die Ausführungen der Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung seien diesbezüglich zu wenig konkret und letztlich auch oberflächlich gewesen. Die ersten Erkundigungen über die notwendigen Voraussetzungen für eine Eheschließung beim Standesamt hätten nicht erkennen lassen, dass die Eheschließung schon zu diesem Zeitpunkt bereits ernsthaft beabsichtigt gewesen sein könnte. Dass sie im

Übrigen mit ihrem damaligen Ehemann vor dem 2002 hierüber gesprochen haben könnte, sei weder behauptet noch näher dargelegt worden. Eine langfristige Festsetzung eines Eheschließungstermins sei bei einer Eheschließung in Dänemark gerade nicht erforderlich gewesen. Die rein interne Übereinkunft zwischen den späteren Eheleuten hätte keine rechtlichen Folgen, da diese gerade nicht erkennen lasse, dass sich ihre Mutter nunmehr hier auf unabsehbare Zeit aufhalten und die Beendigung ihres Aufenthalts ungewiss werde. Die von der Klägerin herangezogene Entscheidung des Sächsischen Obergerichtspräsidenten führe zu keinem anderen Ergebnis. Auch die von der Klägerin herangezogenen Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz ließen keine gegenteilige Auffassung zu. Eine Verwaltungsvorschrift könne schon keine von den obigen Ausführungen abweichende bindende Auslegung des Gesetzeswortlauts regeln; im Übrigen fehle es, wie ausgeführt, gerade an Indizien, die auf die Möglichkeit des dauerhaften Verbleibs hindeuten können. Daher könne der Beklagten auch kein unfreundliches Verhalten vorgehalten werden, zumal sie sich in der mündlichen Verhandlung gerade auf die aktuelle Fassung der Vorläufigen Anwendungshinweise des Staatsministeriums des Innern vom 11. Mai 2012 berufen habe, die die vorbezeichnete Rechtsprechung zu Grunde legten.

- 12 Mit der hiergegen mit Beschluss des erkennenden Senats vom 10. Dezember 2012 - 3 A 496/12 - zugelassenen Berufung führt die Klägerin an, sie habe auch nach zwischenzeitlicher Einbürgerung ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse an der Weiterführung des vorliegenden Rechtsstreits. Sie habe Anspruch auf Rückerstattung der von ihr im Einbürgerungsverfahren bezahlten Einbürgerungsgebühren, obwohl sie schon kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Überdies habe sie Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Ferner bestünden auch Amtshaftungsansprüche aufgrund der rechtswidrigen Mitteilung der Beklagten an das Standesamt, dass ihre Mutter keinen achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet habe. Schließlich sei ihr Vater, der zwischenzeitlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei, bis Ende Mai 2011 (nur) geduldet gewesen. Er habe als Vater eines kraft Geburt deutschen Kindes Anspruch auf rückwirkende Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, wenn sie bereits seit ihrer Geburt deutsche Staatsangehörige

sei. Ein diesbezügliches Rechtsschutzbedürfnis bestünde insbesondere im Hinblick auf die frühere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG, überdies auch im Hinblick auf seine spätere Einbürgerung. Schließlich stelle sich auch hier die Frage nach möglichen Amtshaftungsansprüchen aufgrund der rechtswidrigen Mitteilung der Beklagten an das Standesamt. Die Berufung sei auch begründet, da das Verwaltungsgericht den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG fehlerhaft ausgelegt habe. Im Übrigen verweist sie auf ihr bisheriges Vorbringen sowie darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht keine Erkennbarkeit im Sinne einer Manifestation nach außen fordere. In keiner der von ihr herangezogenen Entscheidungen habe das Bundesverwaltungsgericht die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts von dem erklärten Willen des Betroffenen abhängig gemacht, auf unabsehbare Zeit im Bundesgebiet verbleiben zu wollen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hinzuweisen, dass es auch keinerlei Anzeigepflichten gegenüber den Behörden gebe. Es hinge damit letztlich vom Zufall ab, ob und wie sich bei einem Studenten nach außen manifestiere, dass er dauerhaft im Bundesgebiet bleiben wolle. Auch hinge es davon ab, wie ordentlich der Betroffene die Unterlagen aus seiner Vergangenheit aufbewahre. Vielmehr komme es vor allem auf die Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen an. Dementsprechend sei der zwischen den Eheleuten hier getroffene Entschluss zur Eheschließung bereits vor dem 2002 von erheblicher Bedeutung. Das Erfordernis der Manifestation des Willens widerspräche auch dem bewusst pauschalierenden Regelungskonzept des Gesetzgebers im Rahmen des § 4 Abs. 3 StAG. Dies sei verletzt, wenn - wie hier - bei der Feststellung der deutschen Staatsbürgerschaft umfassende Ermittlungen des Standesamts bzw. der Ausländerbehörde zu der Frage der Manifestation erforderlich seien.

13 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig - 3 K 914/11 - vom 24. Mai 2012 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass sie mit ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und hierüber einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen,

hilfsweise festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Ausstellung eines deutschen Staatsangehörigkeitsausweises durch den Bescheid der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig vom 14. Februar 2011 in der Gestalt des Widerspruchbescheides der Landesdirektion Leipzig vom 22. August 2011 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

14

die Berufung zurückzuweisen.

15

Zur Begründung verweist sie auf ihr erstinstanzliches Vorbringen. Auch habe die Klägerin keinen Anspruch auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des von ihr angegriffenen Verwaltungsakts, da ihr Vater keinen Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG habe. Er sei nämlich am 28. März 2010 ohne Visum, also illegal ins Bundesgebiet eingereist. Damit fehle die Erteilungsvoraussetzung des § 5 AufenthG. Zudem seien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Frage des dauernden Aufenthalts maßgeblich die Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen. Neben den von der Klägerin betonten Vorstellungen ihrer Mutter müssten auch deren Möglichkeiten in die Wertung einbezogen werden. Auch seien die in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I vorausgesetzten erkennbaren Umstände nicht gegeben. Schließlich sei der Aufenthalt ihrer Mutter bis zu ihrer Eheschließung nicht zukunfts offen gewesen; ihr Aufenthalt zu Studienzwecken sei von vornherein nur auf einen begrenzten Zeitraum und niemals auf Dauer angelegt gewesen. Daher sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Klage unbegründet.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, auf die Akten in dem Verfahren 3 A 793/12 vor dem erkennenden Senat, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig 3 K 914/11 sowie die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

17

Die zulässige Klage ist begründet, da die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Feststellung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG hat, dass sie seit ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; hierüber ist ihr gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StAG ein Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen.

18

1. Die Klage ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig. Sie richtet sich auf Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts, mit dem Inhalt, dass die

deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin seit ihrer Geburt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG besteht. Darüber hinaus ist das Begehren, hierüber einen Staatsangehörigkeitsausweis gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StAG auszustellen, als Leistungsklage statthaft.

19

1.1 Dieses Begehren hat sich nicht dadurch erledigt, dass die Klägerin mittlerweile eingebürgert worden ist. Denn mit der Einbürgerung, die sich auf §§ 8 ff. StAG stützt, hat die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit erst zu dem Zeitpunkt erlangt, zu dem ihr die diesbezügliche Urkunde - hier am 26. November 2012 - ausgehändigt worden ist. Das bisherige Begehren der Klägerin auf Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch ihre Geburt ist damit nicht befriedigt worden.

20

1.2 Der vor dem erkennenden Senat gestellte Berufungsantrag stellt keine Klageänderung dar, der die Beklagte gemäß § 91 Abs. 1 VwGO widersprechen könnte. Vielmehr handelt es sich um eine gemäß § 173 VwGO, § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Erweiterung des ursprünglichen Klagebegehrens. Der vor dem Verwaltungsgericht Leipzig gestellte Antrag der Klägerin, die Beklagte zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zu verpflichten, enthielt nämlich auch das Klagebegehren, die Beklagte zu einer diesem Antrag notwendigerweise vorausgehenden Feststellung, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, zu verpflichten. Denn aus § 30 Abs. 3 Satz 1 StAG folgt, dass jedenfalls im vorliegenden Fall der Ausstellung des Ausweises die entsprechende Feststellung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG voranzugehen hat. Anders wäre dies etwa dann, wenn der Ausweis verloren gegangen wäre und es allein um die Ausstellung einer neuen Urkunde ginge; ein solcher Fall ist hier aber ersichtlich nicht gegeben. Das ursprüngliche Begehren, das wegen der Dokumentation des Bestehens der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 Abs. 3 Satz 1 StAG auf eine entsprechende Feststellung zu diesem Zeitpunkt beschränkt war, wurde nach Einbürgerung nunmehr auf den Zeitpunkt ihres Geburtstags ausgeweitet. Mit der Erstreckung des Feststellungszeitpunkts auf ihren Geburtstag hat die Klägerin dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG gegenüber dem Erwerb durch Einbürgerung Vorrang zukommt und letztere bei Feststellung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Geburt gegenstandslos wäre

(Renner/Maaßen, in: Heilbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl. 2010, § 4 Rn. 41).

21 1.3 Für die auf rückwirkende Feststellung gerichtete Klage besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

22

In diesem Zusammenhang ist in der Rechtsprechung geklärt, dass Familienangehörigen des Ausländers eine aus der möglichen Verletzung von Art. 6 GG hergeleitete Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO gegen diesen betreffende Maßnahmen zusteht (BVerwG, Urt. v. 27. August 1996 - 1 C 8.94 -, juris Rn. 21; dem folgend etwa OVG Berlin, Urt. v. 16. Dezember 2003 - 8 B 26.02 -, juris Rn. 20 ff. m. w. N.; insoweit bejahend auch BVerwG, Beschl. v. 2. September 2010 - 1 B 18.10 -, juris Rn. 7). Darüber hinaus ist geklärt, dass der Ausländer die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung beantragen kann, wenn er daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitpunkt bereits erteilt worden ist oder nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein schutzwürdiges Interesse des Ausländers angenommen, wenn es für seine weitere aufenthaltsrechtliche Stellung erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an der Ausländer den begehrten Aufenthaltstitel besitzt. Allerdings schützt Art. 6 GG nur das - in die Zukunft gerichtete - Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft, nicht aber das Interesse an der Verfestigung des Aufenthalts eines Familienangehörigen durch rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (BVerwG, Beschl. v. 2. September 2010 a. a. O. Rn. 9 f. m. w. N.).

23 Zwar besteht, wie sich aus dem in der mündlichen Verhandlung überreichten Schriftwechsel zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ergibt, Einvernehmen, die Bearbeitung des Widerspruchs des Vaters gegen die Versagung der rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG bis zur Klärung der Staatsangehörigkeit der Klägerin im vorliegenden Verfahren auszusetzen. Dies legt nahe, dass die zuständige Ausländerbehörde die Klärung dieser Frage für entscheidungserheblich hält, etwa weil dem Vater - die Erfüllung der anderen Erteilungsvoraussetzungen unterstellt - damit jetzt schon ein Regelanspruch auf

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zustehen könnte. Ob aber damit allein, entgegen der grundsätzlichen Beschränkung auf das Interesse an der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft, hier ausnahmsweise ein durch Art. 6 GG geschütztes Interesse der Klägerin daran bejaht werden kann, dass ihr Vater auch rückwirkend eine aufenthaltsrechtlich gesicherte Stellung erwirbt, ist fraglich.

24

Dies bedarf hier aber keiner abschließenden Klärung. Denn jedenfalls kann die Klägerin ein aus ihrem nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Interesse geltend machen, eine Klärung der sie betreffenden grundlegenden Statusfragen herbeizuführen, wenn wie hier der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von der zuständigen Behörde bestritten wird; denn mit Ausstellung der Einbürgerungsurkunde hat die Beklagte zu erkennen gegeben, dass sie den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß § 4 StAG nicht für möglich hält. Zu den grundlegenden Statusfragen gehört auch die Staatsangehörigkeit (BVerfG, Beschl. v. 21. Mai 1975 - 1 BvL 22/71, 1 BvL 21/72 -, juris Rn. 79 ff.; Urt. v. 31. Oktober 1990 - 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89 -, juris Rn. 54 m. w. N.; dazu Hailbronner a. a. O. Grundlagen C Rn. 3 ff. m. w. N.). Wie die Kenntnis der eigenen Abstammung vom Schutz des Persönlichkeitsrechts mit umfasst wird und aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung einräumt, weil letztere im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für seine Individualitätsfindung wie für sein Selbstverständnis und sein familiäres Verhältnis zu anderen einnimmt (BVerfG, Urt. v. 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 -, juris Rn. 58 ff. m. w. N.), so ist die Kenntnis der eigenen Staatsangehörigkeit wegen der durch diese vermittelten staats- und völkerrechtlichen Rechte und ihrer rechtlich-sozialen Bedeutung im täglichen Leben als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts ebenfalls geschützt. Die so geschützte Kenntnis kann sich auch auf einen Status beziehen, der auf einen Zeitpunkt in der Vergangenheit abstellt. Da die Geburt wegen des von alters her geltenden Jussanguinis-Prinzips (näher hierzu Renner/Maaßen a. a. O. § 4 Rn. 5) eine der hauptsächlichen Erwerbsquellen der Staatsangehörigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 StAG) darstellt, ist dieser Zeitpunkt dabei besonders bedeutsam.

25

2. Die Klage ist auch begründet.

26 2.1 Die Klägerin hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG durch die Geburt in der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

27 Die Mutter hatte bei Geburt der Klägerin mit der Niederlassungserlaubnis ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG). Sie hatte bei Geburt der Klägerin auch seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG).

28 a. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt unter Anknüpfung an die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I vor, wenn sich der Ausländer hier unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verweilt, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so dass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Hierbei sind vor allem die Vorstellungen und Möglichkeiten des Ausländers von Bedeutung. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts erfordert keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat. Ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel schließt daher die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus. Selbst wiederholt erteilte Duldungen, die als zeitweise bzw. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers kein Recht zum Aufenthalt verleihen, hindern die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht (BVerwG, Urt. v. 19. Oktober 2011 - 5 C 28.10 -, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschluss v. 24. Februar 2010 - 3 D 125/08 -, juris Rn. 8, sowie v. 13. Dezember 2011 - 3 D 107/11 -, juris Rn. 6; Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: Juli 2013, § 4 Rn. 243 ff. m. N. auf die Rspr. des BVerwG; ähnlich Makarov/v. Mangoldt, deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattkommentar, Stand: 34 Lieferung Juli 2013, zu § 85 AuslG Rn. 31).

29 b. Die Mutter der Klägerin hat mit Aufnahme zunächst eines Studienkollegs ab dem Wintersemester..... an derUniversität H..... ab 2002 eines Masterstudiengangs in den Fächern sowie an der Universität

L....., das sie 2005 beendet hat, einen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sinn begründet, auch wenn sie das Studium nicht mit Erfolg abgeschlossen hat.

30 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf Dauerhaftigkeit eines (Auslands-) Aufenthalts festgestellt, dass neben dessen Dauer und seinem Zweck alle objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien, während es auf den inneren Willen des Ausländers, insbesondere auf seine Planung der späteren Rückkehr (nach Deutschland), nicht allein ankommen könne. Als ihrer Natur nach vorübergehende Gründe für (Auslands-)Aufenthalte könnten danach etwa Urlaubsreisen oder beruflich veranlasste Aufenthalte von ähnlicher Dauer anzusehen sein, ebenso Aufenthalte zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen, zur Ableistung der Wehrpflicht oder Aufenthalte während der Schul- oder Berufsausbildung, die nur zeitlich begrenzte Ausbildungsabschnitte, nicht aber die Ausbildung insgesamt ins Ausland verlagerten. Eine feste Zeitspanne, bei deren Überschreitung stets von einem nicht mehr vorübergehenden Grund auszugehen wäre, lasse sich nicht abstrakt benennen. Je weiter sich die Aufenthaltsdauer (im Ausland) über die Zeiten hinaus ausdehne, die mit den genannten begrenzten Aufenthaltswegen typischerweise verbunden seien, desto eher liege die Annahme eines nicht nur vorübergehenden Grundes nahe (Urt. v. 11. Dezember 2012 - 1 C 15.11 -, juris Rn. 16 f. m. w. N.). Die zu § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, also dem Fall einer vorübergehenden Ausreise, ergangene Rechtsprechung lässt sich auf die umgekehrte Konstellation einer nicht nur vorübergehenden Einreise in das bzw. eines nicht nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet übertragen, da in beiden Fällen maßgeblich ist, ob ein nur vorübergehender oder aber dauerhafter Aufenthalt angestrebt wird. Daher ist festzustellen, dass der Aufenthalt zur Absolvierung eines Studiums im Bundesgebiet einen dauerhaften und damit gewöhnlichen Aufenthalt hier begründen kann (so auch BVerwG a. a. O. Rn. 17 zu einem insgesamt dreijährigen Studium in den USA).

31 Ein solches Verständnis widerspricht auch nicht der von den einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Inneren geleiteten Verwaltungspraxis. Denn Nr. Nr. 4.3.1.2 d der bis jetzt geltenden Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009 bestimmen als anrechenbare Aufenthaltszeiten des Ausländers auch die Zeiten einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. hierzu näher Marx a. a. O. Rn. 254). Auch wenn im Licht

der vorbezeichneten Rechtsprechung möglicherweise die grundsätzliche Anrechnung von solchen Zeiten bei erkennbar vorübergehendem Aufenthaltswitz zu weit ginge, soll hiernach jedenfalls auch ein durch eine Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG vermittelter dauerhafter Aufenthalt auf die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG erforderlichen Aufenthaltszeiten angerechnet werden können.

32 Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass die bei Einreise erkennbare und nach den damaligen Umständen auch realisierbare Absicht der Mutter der Klägerin, hier nicht nur einen einzelnen Studienabschnitt, sondern das gesamte Studium zu absolvieren, einen seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden, sondern auf unabsehbare Zeit angelegten und damit gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Dass sie, anders als beabsichtigt und auch von ihr angestrebt, das Studium hier nicht abgeschlossen hat, ändert hieran nichts. Dies wäre allenfalls dann von Bedeutung gewesen, wenn sich die Mutter der Klägerin etwa nachträglich entschlossen hätte, ihren ursprünglichen Plan aufzugeben und die hier absolvierten Studienteile als Ausbildungsabschnitt in das im Heimatland weitergeführte Studium einzubringen. Dem war aber hier nicht so. Die Mutter der Klägerin hatte ihr Studium nach insoweit unbestrittenem Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nämlich erst aufgegeben, nachdem sie schon mehrere Jahre verheiratet war. Zu diesem Zeitpunkt war der ursprüngliche, auf Dauerhaftigkeit angelegte Aufenthaltswitz, die Durchführung eines Studiums, aber schon durch einen weiteren auf Dauer angelegten Zweck, das Zusammenleben mit ihrem deutschen Ehemann, überlagert. Von einer „Umwidmung“ des Aufenthalts hin zu einem im Sinn der vorbezeichneten Rechtsprechung nur vorübergehenden Zweck kann daher vorliegend nicht die Rede sein.

33 c. Mit der Beantragung der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zur Aufnahme eines Studiums im Bundesgebiet hat die Mutter der Klägerin auch erkennen lassen, dass sie auf unabsehbare Zeit hier verbleiben wollte. Damit hat sich aus den insoweit heranzuziehenden objektiven Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Mutter der Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier begründen wollte. Dass es insoweit - wie von der Klägerin vorgetragen - allein auf den inneren Willen des Aufenthaltsberechtigten ankommen sollte, lässt sich mit der vorbezeichneten Rechtsprechung hingegen nicht vereinbaren. Dort wird ausnahmslos betont, dass es auf die erkennbaren Umstände ankommt bzw. dass allein ein „innerer Wille des

Ausländers“ nicht ausreicht (ebenso Makarov/v. Mangoldt a. a. O. Rn. 31; Heilbronner a. a. O. Rn. 78.; Marx a. a. O.). Auch der erkennende Senat hat in seiner von der Klägerin herangezogenen Entscheidung auf die erkennbaren Umstände abgehoben, die für eine Dauerhaftigkeit des Aufenthalts sprechen könnten, hierzu hatte er die dortigen Umstände, eine Heirat und die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, herangezogen. Schließlich stellt auch die Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB 1 auf die Erkennbarkeit der Umstände ab.

34

Offen bleiben kann dabei, ob solche Umstände auch der zuständigen Ausländerbehörde bekannt sein müssen. Denn vorliegend wurde der Aufenthaltswitz von vornherein auch der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt. Daher bedarf es auch keiner Entscheidung, ob - wie vorgetragen - allein die rechtlich zumal unverbindliche Vereinbarung der Mutter der Klägerin mit ihrem damaligen Ehemann, die Ehe eingehen zu wollen, solche Umstände hätten darstellen können, und bejahendenfalls, wem gegenüber diese Absicht hätte kundgetan werden müssen, damit sie als erkennbare Umstände hätten Berücksichtigung finden können.

35

d. Dieser Aufenthalt war auch rechtmäßig, da die Mutter der Klägerin in dem fraglichen Zeitraum über entsprechende Aufenthaltstitel verfügt hatte.

36

2.2 Ist nach alledem von der Beklagten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG festzustellen, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt erworben hat, ist hierüber gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StAG der von der Klägerin beehrte Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen.

37

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen

Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergericht auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 42.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 7./8. Juli 2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, Anh § 164 Rn. 14).
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Die Zuziehung des Bevollmächtigten der Klägerin für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Gründe

- 1 Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO erforderlich, da es der Klägerin wegen der schwierigen Fragen des

Staatsangehörigkeitsrechts nicht zumutbar war, selbst ihre Rechte gegenüber der Verwaltung zu wahren (Kopp/Schenke a. a. O. § 162 Rn. 18 m. w. N.).

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*